

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.765/0004-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMWFW-54.120/0007-WF/III/6/2014

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**BBG 2014; Studienförderungsgesetz 1992;  
Entwurf einer Novelle im Rahmen der Budgetbegleitgesetze;  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

Im Sinne einer verbesserten Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems durch Angabe von verfügbaren Daten und Fakten insbesondere auch zum Kreis der Betroffenen zu verdeutlichen.

**Zielformulierung:**

Die gewählte Formulierung entspricht eher der einer Maßnahme als der eines Ziels. Eine diesbezügliche sprachliche Anpassung wird angeregt (z.B.: „Verbesserte soziale Lage der...“).

Um den Erfolg messbar zu machen, bedarf jedes Wirkungsziel zumindest eines entsprechenden Indikators und – nach Möglichkeit – einer oder mehrerer Kennzahlen. Eine entsprechende Ergänzung wird daher empfohlen.

**Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit**

Mögliche wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau können mangels entsprechender Angaben nicht a priori ausgeschlossen werden.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

21. März 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
PLEYER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	I@SN.13/MF.XXV.GP.Schlesinger zu Frowf (elektr. übermittelte Version) 0pWrVAdw1wPvX20SjPpK2ssbHr3URVwWfCdw7jEyr0HwH4sioW14JzBd DYGLAMRQrQ3ko38rXk4UVpWROfQBIIUIILjX7FolpjOcDpo9MQIZqVvLYlr+xoXQwo dNLvN2IBw4r+j9Y+D+OcUNeSOL3q/F2w3j/LmAr83dy4XiV8Cij7WCRmarrZ9rtH7HT EE+febsMMVuHQT8L7NmtkWFNM3QuCBMt4asz22fZozMQu66aSn0RGZ83u7SSn/nZ8LB 55ShoOOmw3rqyg5dZPnfndERdQBELnoHalQfiQIm9vZeqSLRm6DEH1QknXzTVT207WE kPCPLqg==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-25T08:26:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	